Allgemeine Grundsätze der GWFF für nicht verteilbare Einnahmen (§ 30 VGG)

(Stand 30.09.2016)

- 1. Nicht verteilbare Einnahmen liegen vor, wenn Einnahmen einem Wahrnehmungsberechtigten zugeordnet wurden und der betreffende Berechtigte Durchführung aller gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen Anstrengungen der Gesellschaft nicht auffindbar ist oder keine Angaben macht, die eine Ausschüttung ermöglichen (z.B. keine Angabe einer Kontoverbindung).
- 2. Nicht verteilbare Einnahmen werden Einnahmen in der gleichen Rechtekategorie zugeordnet und für den nächsten Ausschüttungszeitraum verwendet.
- 3. Änderungen dieser Allgemeinen Grundsätze bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie des Beirats.